



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. September 2015
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0065 (CNS)**

8214/2/15
REV 2 COR 2

FISC 34
ECOFIN 259

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: RICHTLINIE DES RATES zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

1. Seite 6, Artikel 1 Absatz 2:

Statt:

"(2) Unbeschadet des Absatzes 3 gelten folgende Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/48/EG fort:"

muss es heißen:

"(2) Unbeschadet des Absatzes 3 gelten folgende Verpflichtungen aus der Richtlinie 2003/48/EG, geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG des Rates¹, fort:

¹ Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129)."

2. Seite 7, Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1:

Statt:

"(3) Die Richtlinie 2003/48/EG gilt für Österreich bis zum 31. Dezember 2016 fort, mit Ausnahme folgender Verpflichtungen:"

muss es heißen:

"(3) Die Richtlinie 2003/48/EG, geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG, gilt für Österreich bis zum 31. Dezember 2016 fort, mit Ausnahme folgender Verpflichtungen:"

3. Seite 7, Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2:

Statt:

"Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt die Richtlinie 2003/48/EG nach dem 1. Oktober 2016 nicht mehr für ..."

muss es heißen:

"Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt die Richtlinie 2003/48/EG, geändert durch die Richtlinie 2006/98/EG, nach dem 1. Oktober 2016 nicht mehr für ..."
